# B E L E H R U N G  V O N  B E T R O F F E N E N

zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person nach § 12 b Atomgesetz (AtG) i. V. m.
§ 6 Abs. 4 Satz 1 Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV)

**Antragsberechtigter** (Firma / Name, Anschrift)

_____

**Vorname Name** der Person, die im Auftrag des Antragsberechtigten die Belehrung von Betroffenen durchführt

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____

**Vorname Name** von Betroffenen

Wir möchten Sie im Rahmen unseres Umgangs mit radioaktiven Stoffen bzw. der von uns durchzuführenden Beförderungen radioaktiver Stoffe mit entsprechenden Tätigkeiten betrauen.
Bevor Sie diese Tätigkeiten ausüben dürfen, müssen wir bei der zuständigen Behörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung für Sie beantragen. In diesem Zusammenhang sind wir verpflichtet, Sie schriftlich über Ziel und Art der beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, nebst Folgen für die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit zu belehren.

**Ziel und Art der beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Ihnen ist sicherlich bewusst, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen und deren Beförderung besonders gegen unbefugte Handlungen, die zur Entwendung oder Freisetzung dieser Stoffe führen können, zu schützen sind. Eine dieser Schutzmaßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die Umgang mit radioaktiven Stoffen haben und/oder diese befördern. Diese Überprüfung erfolgt nach einem vorgeschriebenen Verfahren gemäß der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung.
Die Überprüfung wird von uns, als Antragsberechtigten, bei der atomrechtlich zuständigen Behörde, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg, unter Vorlage des von Ihnen ausgefüllten Erklärungsbogens und der beigefügten Kopie Ihres Personalausweises oder Passes beantragt.
Das LAVG fragt sodann bei den Sicherheitsbehörden, d. h. bei den Landes- und Bundespolizeibehörden, der Landesverfassungsschutzbehörde, ggf. beim Bundeszentralregister und im Einzelfall bei den Strafverfolgungsbehörden an, ob dort Erkenntnisse bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die für Sie vorgesehene Tätigkeit ergeben können. Ist dies der Fall, bewertet das LAVG die ihm übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden dahingehend, ob sich

tatsächlich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit ergeben. Soweit Bedenken vorliegen, erhalten Sie Gelegenheit, zu diesen Bedenken gegenüber dem LAVG Stellung zu nehmen. Nehmen Sie diese Gelegenheit innerhalb einer Ihnen eingeräumten Frist nicht wahr, wird das LAVG nach Aktenlage entscheiden.
Das Ergebnis Ihrer Überprüfung wird uns durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Bei bestehenden Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit, erhalten auch Sie einen Bescheid, der mit Gründen versehen ist.
Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung voraus. Diese erteilen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Erklärungsbogen.

**Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung**
Die Datenerhebung durch das LAVG beschränkt sich auf die von Ihnen im Erklärungsbogen eingetragenen Daten und die in der beigefügten Kopie Ihres Personalausweises oder Passes enthaltenen Daten.
Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden vom LAVG ausschließlich für die von uns beantragte Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit der für Sie vorgesehenen Tätigkeit verwendet und nicht an andere öffentliche oder private Stellen weitergegeben.
Die angefragten Sicherheitsbehörden löschen Ihre personenbezogenen Daten spätestens fünf Jahre und sechs Monate nach Beantwortung der Anfrage vom LAVG.
Das LAVG löscht die zum Zweck Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens fünf Jahre und sechs Monate nach Mitteilung des Überprüfungsergebnisses an uns bzw. Sie.
Die Datenschutzerklärung des LAVG können Sie unter folgendem Link einsehen:
https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/datenschutz/

**Ihr Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern**
Sie haben das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern.

**Folgen der Verweigerung für die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit**
Sofern Sie die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens verweigern, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit der für Sie vorgesehenen Tätigkeit nicht möglich. In diesem Fall dürfen wir Ihnen die Ausübung der für Sie vorgesehenen Tätigkeit nicht gestatten.

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Ort, Datum | Unterschrift Person, die Belehrung durchgeführt hat |
| | _____ |
| | Unterschrift Betroffene/r |